

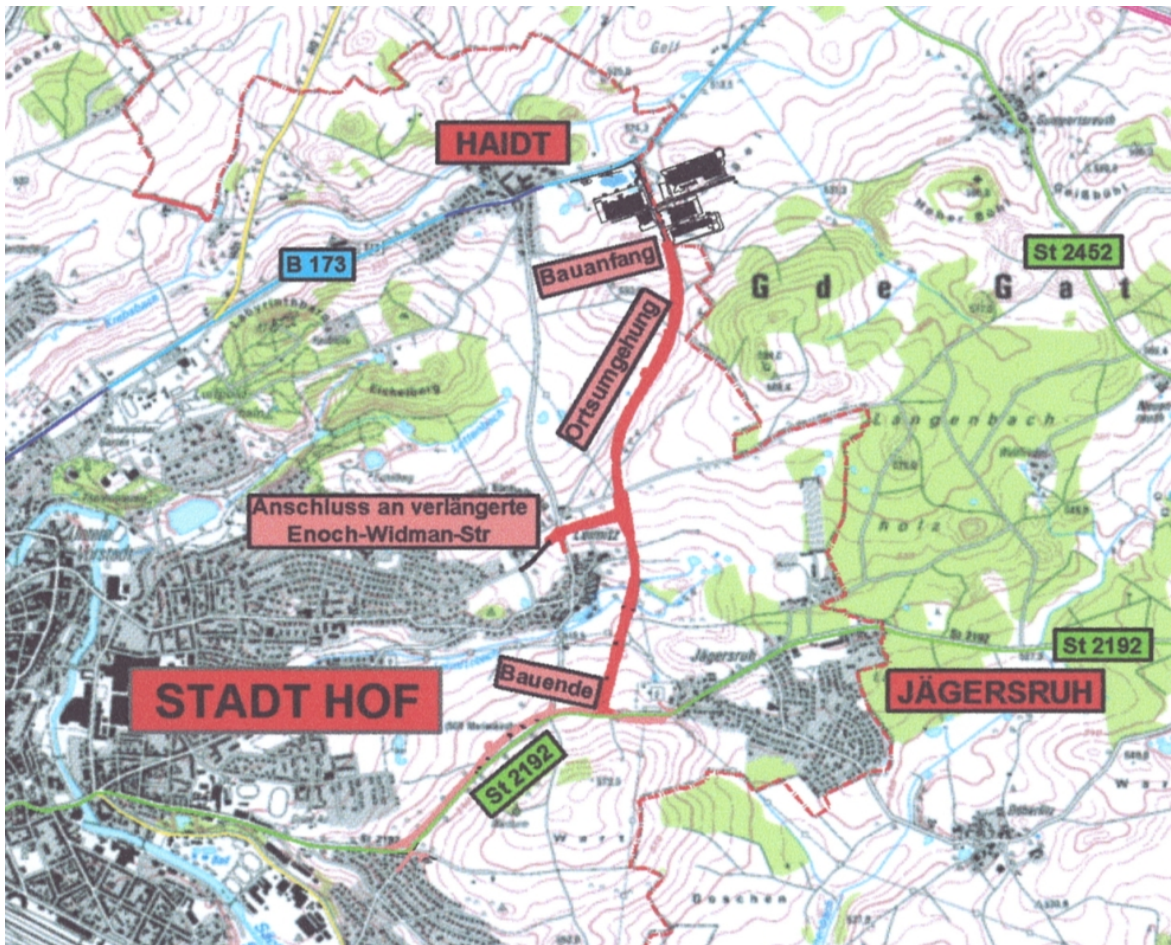


Planfeststellungsbeschluss

für den

Bau der Ortsteilumgehung Leimitz-Haidt
von Bau-km 0+425 bis Bau-km 2+545
mit Anschlussstrecke zur Haidter Straße
von Bau-km 0+875 bis Bau-km 1+189
im Gebiet der Stadt Hof

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übersichtsplan.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5
A. Entscheidung	7
1 Feststellung des Plans	7
2 Festgestellte Planunterlagen	7
3 Wasserrechtliche Gehobene Erlaubnis	8
4 Straßenrechtliche Verfügungen	9
5 Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	9
5.1 Wasserwirtschaft	10
5.2 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Bodenschutz.....	13
5.3 Verkehrslärmschutz	15
5.4 Landwirtschaft.....	16
5.5 Denkmalschutz	17
5.6 Sonstige öffentliche Belange	17
5.7 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	19
6 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	20
6.1 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.....	20
6.2 Einwendungen von Betroffenen.....	21
7 Kostenentscheidung	22
B. Sachverhalt.....	23
1 Beschreibung des Vorhabens	23
2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	23
C. Entscheidungsgründe	26
1 Verfahrensrechtliche Bewertung.....	26
1.1 Allgemeines und Notwendigkeit der Planfeststellung	26

1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	27
2	Materiell-rechtliche Würdigung	28
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung	28
2.2	Planrechtfertigung.....	29
2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	32
2.4	Zurückgewiesene Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange ...	47
2.5	Zurückgewiesene Einwendungen von Betroffenen.....	49
3	Gesamtergebnis der Abwägung.....	52
4	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	52
5	Kostenentscheidung	52
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	53

Abkürzungsverzeichnis

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Ortsteilumgehung Leimitz-Haidt von Bau-km 0+425 bis Bau-km 2+545 mit Anschlussstrecke bis zur Haidter Straße von Bau-km 0+875 bis Bau-km 1+189 im Gebiet der Stadt Hof wird mit den sich aus diesem Beschluss sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen gemäß Art. 36 ff BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Hinweis: Die Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gehen jeglichen zeichnerischen oder schriftlichen Darstellungen in den festgestellten Plänen vor.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1 : 50.000
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000
6	Straßenquerschnitte	
	Blatt 1 GVS neu	1 : 50
	Blatt 2 GVS neu mit Geh- und Radweg	1 : 50
	Blatt 3 Anschlussstrecke zur Haidter Straße	1 : 50
	Blatt 4 Öffentliche Feld- und Waldwege	1 : 50
7	Lageplan, Bauwerksverzeichnis, Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	
7.1	Blatt 1 Lageplan Bau-km 0+425 bis Bau-km 1+460	1 : 1.000
	<i>Blatt 2 Lageplan Bau-km 1+460 bis Bau-km 2+545</i>	<i>1 : 1.000</i>
	Blatt 2 T Lageplan Bau-km 1+460 bis Bau-km 2+545 (09.07.2013)	1 : 1.000
7.2	Bauwerkverzeichnis	
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	1 : 2.500
8	Höhenplan	
	Blatt 1 Ortsteilumgehung	1 : 2.000/200
	Blatt 2 Anschlussstrecke zur Haidter Straße	1 : 1.000/100
9	Bodenuntersuchungen	
10	Ingenieurbauwerke	

11	Immissionsschutz	
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen	
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen	1 : 2.500
12	Naturschutzrecht	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.500
12.3	<i>Blatt 1 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Teil 1</i>	1 : 1.000
	Blatt 1 T Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Teil 1 (31.05.2013)	1 : 1.000
	<i>Blatt 2 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Teil 2</i>	1 : 1.000
	Blatt 2 T Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Teil 2 (31.05.2013)	1 : 1.000
	<i>Blatt 3 Übersichtsplan zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen</i>	1 : 5.000
	Blatt 3 T Übersichtsplan zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen (31.05.2013)	1 : 5.000
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	
12.5 T	Zuordnung der Maßnahmen im Fall von Bauabschnitten (25.07.2013)	
13	Wasserrechtliche Tatbestände	
13.1.1	Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	
13.1.2	Lageplan der Einzugsgebiete und Einleitungsstellen	1 : 2.500
13.1.3	Systemplan Regenrückhaltebecken	1 : 200/25
14	Grunderwerb	
14.1	Blatt 1 Grunderwerbsplan	1 : 1.000
	<i>Blatt 2 Grunderwerbsplan</i>	1 : 1.000
	Blatt 2 T Grunderwerbsplan Tektur (09.07.2013)	1 : 1.000
	<i>Blatt 3 Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen</i>	1 : 5.000
	Blatt 3 T Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen Tektur (20.06.2013)	1 : 5.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis (einschließlich Tektur der Seiten 4, 6 und 7 (10.07.2013))	

Sämtlich - soweit kein abweichendes Datum angegeben wurde - gefertigt bzw. aufgestellt von der Stadt Hof unter dem Datum 20.12.2011. Die kursiv gedruckten Unterlagen wurden nur nachrichtlich aufgenommen.

3 Wasserrechtliche Gehobene Erlaubnis

Der Stadt Hof wird nach den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 15 und § 19 WHG die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen an der Einleitungsstelle E2 aus dem Einzugsbereich der Straßenentwässerungsanlage gesammeltes Straßenoberflächenwasser in den namenlosen Graben zum Lettenbach und an der Einleitungsstelle E3 in den Leimitzbach (beides Gewässer III. Ordnung) einzuleiten.

Die zulässigen Einleitungsmengen an den Einleitungsstellen werden wie folgt festgelegt:

E2: 11 l/s als Drosselabflussmenge Q_{DR} nach Vorschaltung eines Regenrückhaltebeckens mit einem Volumen von 173 m³.

E3: 19 l/s als Drosselabflussmenge Q_{DR} nach Vorschaltung eines Regenrückhaltebeckens mit einem Volumen von 287 m³.

4 **Straßenrechtliche Verfügungen**

Hinsichtlich der Gemeindeverbindungsstraßen und den sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den festgestellten Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den festgestellten Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den festgestellten Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2), den entsprechenden Lageplänen und den Festsetzungen unter Abschnitt A.5. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Hinsichtlich des Weges, der im Bauwerksverzeichnis die lfd.Nr. 5.9 erhalten hat und Gegenstand der Anhörung vom 27.08.2013 war, gilt diese Nebenbestimmung mit der Maßgabe, dass der Weg insgesamt in der durch die Tektur geänderten Länge zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet wird.

5 **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten des Vorhabenträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Der Stadt Hof werden außer den sich aus Spalte 5 des Bauwerkverzeichnis ergebenen Verpflichtungen folgende weitere Verpflichtungen auferlegt:

5.1 Wasserwirtschaft

- 5.1.1 Die Baumaßnahme ist so abzuwickeln, dass Abflussbehinderungen, Gewässerverschmutzungen und sonstige Einwirkungen auf das Gewässer sowie Eingriffe in das bestehende Gerinne auf das für die Bauausführung unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.
- 5.1.2 Das Abschwemmen oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Stoffen, die den Fischbestand der Gewässer schädigen, ist durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
- 5.1.3 Verschmutztes Baugrubenwasser ist, bevor es in die Gewässer eingeleitet wird, über ein Absetzbecken o.ä. zu reinigen.
- 5.1.4 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Abflussprofile sowie die Überschwemmungsbereiche von jeglichem Rüstungs-, Bau- und Abbruchmaterial sowie von Erdaushub zu räumen.
- 5.1.5 Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis, Niederschlagswasser von Verkehrsflächen der Ortsumgehungsstraße "Leimitz-Haidt" von Bau-km 0+425 bis Bau-km 2+545 mit Anschlussstrecke bis zur Haidter Straße von Bau-km 0+875 bis Bau-km 1+189 in die Vorfluter Lettenbach (E2) und Leimitzbach (E3) einzuleiten.
- 5.1.6 Um den Dauerstau in den Becken halten zu können, ist eine Dauerstauschwelle in den Mönchsbauwerken vorzusehen. Diese sollten mit einer Möglichkeit für einen Grundablass der Becken versehen werden.
- 5.1.7 Vor einer baulichen Umsetzung der Regenrückhaltebecken sind die Bauwerkspläne nochmals mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof abzustimmen. Dabei ist die Nebenbestimmung lfd.Nr. 5.1.11 zu beachten.
- 5.1.8 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Regenrückhaltebecken ist der jeweilige Beckenauslauf zu verschließen. Die sich in den Becken sammelnden wassergefährdenden Stoffe sind umgehend schadlos zu beseitigen. Straßenmeisterei und Feuerwehr sind mittels Betriebsanweisung für den Notfall einzuweisen.

- 5.1.9 Das in die Vorfluter einzuleitende Wasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit den Augen wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 5.1.10 Die Einleitungsstellen sind an den Einlaufbereichen von 2 m oberhalb bis 3 m unterhalb durch geeignete ingenieurbioologische Bauweisen gegen Ausspülung zu sichern und zu unterhalten.
- 5.1.11 Nach Abschluss der Maßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Hof Bestandspläne der Entwässerungseinrichtungen vorzulegen.
- 5.1.12 Vor der baulichen Umsetzung sind dem Wasserwirtschaftsamt Hof zur fachlichen Begutachtung und ggf. Abstimmung Ausführungspläne über die geplanten Bauwerke und Maßnahmen in und an den Gewässern im Bereich der Querbauwerke vorzulegen.
- 5.1.13 Die Durchlässe sind so auszubilden, dass die Durchgängigkeit des Fließgewässers erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Hierzu gelten folgende Gestaltungskriterien:
- Durchlass so kurz wie möglich, Breite = Gewässerbreite + 2 Uferbermen,
 - Rohrquerschnitt so groß wie möglich,
 - Wassertiefe immer > 10 cm, ggf. Niedrigwasserabfluss durch Querschnittsgestaltung bündeln, Bauwerksgefälle so flach wie hydraulisch vertretbar,
 - Bauwerkssohle ausreichend tief unter die Gewässersohle einbinden,
 - natürliches Strömungsbild und natürliche Gewässersohle belassen bzw. durch Einbauten herstellen (Wasserbausteine, Kieseinbringung, keine Wasserbaupflasterung),
 - Bauwerksgefälle = Oberwassergefälle oder flacher (Anbindung an Oberwasser),
 - Fließgeschwindigkeit kleiner 0,5 m/s,
 - Anbindung Unterwasser: Sohlensicherung vorsehen, evtl. aufgelöste Querriegel/Störsteine zur Stützung der Sohle und WSP im Durchlass,
 - Gewässerquerschnitt im Bauwerk so ausbilden, dass bei niedrigen und mittleren Abflüssen Uferbermen vorhanden sind,
 - Uferböschung am Ein- und Auslauf bis an/in Bauwerk ziehen und möglichst ingenieurbioologisch sichern.

- 5.1.14 In den landschaftspflegerischen Maßnahmenkatalog sollten die Maßnahmen-vorschläge aus dem Gewässerentwicklungskonzept für Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Stadt Hof vom 12.07.2010 mit aufgenommen werden.
- 5.1.15 Aushub oder Baumaterialien dürfen nicht im Abflussprofil und im Uferbereich der Fließgewässer gelagert werden. Im Abflussbereich sind insbesondere nicht zulässig:
- die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, soweit dabei ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt,
 - die Errichtung von Werkstätten, das Lagern von Kraftstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
 - die Betankung aus Kanistern, Fässern und sonstigen mobilen Anlagen,
 - die Zwischenlagerung von Bauchemikalien und wassergefährdenden Stoffen.
- 5.1.16 Der Gewässerquerschnitt in den Durchlässen ist so auszubilden, dass die Durchgängigkeit des Fließgewässers erhalten/wiederhergestellt wird.
- 5.1.17 Neu angelegte Böschungen sind umgehend zu begrünen, soweit nicht Maßgaben der höheren Naturschutzbehörde entgegenstehen.
- 5.1.18 Die Übergangsbereiche zwischen dem bestehenden Bachbett und den Querbauwerken sind durch geeignete ingenieurbio-logische Bauweisen gegen Aus-spülung zu sichern.
- 5.1.19 Die Unterhaltung der Querbauwerke sowie die Gewässerunterhaltung je 5 m vor dem Ein- und Auslauf obliegen der Stadt Hof.
- 5.1.20 Die Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen zur Wahrung öffentlicher Interessen, zum Schutz berechtigter Interessen Dritter oder zum Zwecke der Gewässerunterhaltung bleiben vorbehalten.
- 5.1.21 Im Hinblick auf im Einzugsgebiet der Maßnahme vorhandene Brunnen ist zum Zwecke der Beweissicherung eine Überwachung der Grundwasserstände, beginnend 6 Wochen vor Baubeginn bis 6 Wochen nach Abschluss der Bau-maßnahme durchzuführen.
- 5.1.22 Soweit der Brunnen Schmidt im Ortsteil Leimitz hygienischen Güteanfor-derungen unterliegt, ist hierfür eine verstärkte Überwachung zu veranlassen. Das Untersuchungsprogramm ist mit dem Gesundheitsamt rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

- 5.1.23 Soweit der Brunnen Schmidt im Ortsteil Leimitz hygienischen Güteanforderungen unterliegt, ist auf die Errichtung von Flächen der Baustelleneinrichtung (Unterkünfte, Abstellen von Fahrzeugen und Geräten, Warten, Waschen, Abschmieren, Treibstofflager etc.) zwischen den Bau-km 1+900 und Bau-km 2+200 zu verzichten.
- 5.1.24 Hinweise:
- Die wasserbaulichen Auflagen sowie die ordnungsgemäße Ausführung der Brücke sind nach Art. 61 BayWG abzunehmen.
 - Im Planungsbereich befinden sich noch Entwässerungseinrichtungen von älteren Genossenschaftsverbänden, die zwar juristisch nicht mehr existieren, deren Einrichtungen aber nach wie vor als Bodenentwässerung funktionieren. Bei der weiteren Planung sollten diese Entwässerungseinrichtungen berücksichtigt werden.
 - Aufgrund der Einbindetiefen des Vorhabens in den Untergrund und der topographischen Verhältnisse ist mit dem Auftreten von Schichtenwasser im Einschnittsbereich zu rechnen.
- 5.1.25 Die Unterhaltungslast für den Leimitzbach liegt bei der Stadt Hof.
- 5.1.26 Der Abfluss des Oberflächenwassers ist - entsprechend den festgestellten Planunterlagen - so auszugestalten, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Flächen ergeben. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine breitflächige Versickerung von Oberflächenwasser über die Straßenböschung vorgesehen ist.

5.2 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Bodenschutz

- 5.2.1 Baustelleneinrichtungen dürfen keine ökologisch wertvollen Flächen beanspruchen.
- 5.2.2 Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Zäune und Hecken, Feuchtflächen und Gehölze) bezüglich S1, S2 und S3 (Schutzzäune) anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterleinen zu kennzeichnen und zu beachten.
- 5.2.3 Die Maßnahmen A1, A3 und A5 entfallen. Dafür wird auf Fl.Nr. 513 der Gemarkung Leimitz eine neue CEF-Fläche festgesetzt (feuchte tiefergelegene Grünlandhälfte = 2,5 ha). Die Fläche ist dauerhaft zu sichern und wie folgt (in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde) zu gestalten: In der feuchten Hälfte möglichst vernässen und als Feuchtgrünland für Braunkehlchen und Wiesenpieper entwickeln und pflegen.

5.2.4 Die Maßnahme A2 (für den Verlust von etwa 12 Feldlerchen-Brutpaaren) wird auf 50 Lerchenfenster (Saatlücken in Getreidefeldern) auf folgenden Grundstücken - alle Gemarkung Leimitz - (zusammen ca. 36 ha) beschränkt:

A2a: Fl.Nrn. 142, 143, 144, 145, 146 (zus. ca. 4,8 ha)

A2b: Fl.Nrn. 88, 89 (Westteil), 115, 814 (zus. ca. 13,6 ha)

A2c: Fl.Nr. 572 (Westhälfte ca. 4,8 ha)

A2d: Fl.Nr. 515/6 (ca. 2 ha)

A2e: Fl.Nrn. 418, 419, 422 (zus. ca. 2,1 ha)

A2f: Fl.Nrn. 332, 347 (zus. ca. 4,3 ha)

A2g: Fl.Nr. 240 Haidt (ca. 0,7 ha)

A2h: Fl.Nr. 364 (Nordteil ca. 2,5 ha)

A2i: Fl.Nr. 169/63 (ca. 0,5 ha)

Die Stadt Hof schließt hierzu geeignete Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzungsberechtigten ab und kontrolliert die Einhaltung jährlich. Ersatzweise sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan 12.3 Blatt 3 genannten Flächen bzw. im Eigentum der Antragstellerin liegenden Flächen heranzuziehen. Der höheren Naturschutzbehörde ist jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation der Bereitstellung der Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Die Maßnahmen sind solange fortzuführen wie der Eingriff wirkt. Falls diese PIK-Maßnahme (z.B. aufgrund von Änderungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen) nicht mehr umsetzbar sein sollte, ist als Ersatz dafür nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eine Nettofläche der Eingriffsverursacherin von 1 ha aus der intensiven Ackernutzung zu nehmen und in extensives Grünland mit der Zielsetzung "Feld- und Wiesenbrüter" umzuwandeln, dauerhaft zu sichern und zu pflegen, um geeignete Brutmöglichkeiten für 12 Lerchenbrutpaare zu schaffen.

5.2.5 Die Maßnahme A4 (Hecken für Grasmücken, Goldammer, Rebhuhn, Wachtel und Fledermäuse) wird auf folgende Fl.Nrn. (zus. ca. 1,2 ha) beschränkt: T.v. 542, T.v. 539, 366, T.v. 385 und T.v. 414, jeweils Gemarkung Leimitz.

5.2.6 Die Maßnahme A8 (Streuobstwiese bei Erlalohe, Fl.Nr. 2454 der Gemarkung Hof, ca. 0,8 ha) wird - wie in Unterlage 12 beschrieben - erbracht. Hier wird der allgemeine Kompensationsbedarf zur Hälfte erbracht, der Rest zugleich auf der neuen CEF-Fläche.

5.2.7 Die A/E-Flächen sind spätestens 1 Jahr nach der Verkehrsfreigabe fertig zu stellen.

Abweichend davon müssen jedoch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs für die durch diesen Eingriff betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Individuen funktional nutzbar sein (kein "time-lag"). Die Stadt Hof teilt hierzu der höheren Naturschutzbehörde die rechtzeitige CEF-Fertigstellung (d.h. vor Straßenbaubeginn) schriftlich mit. Dies betrifft folgende CEF-Maßnahmen: (vgl. S. 7 ff der saP) Aufhängen von 50 Fledermauskästen (A6), Aufhängen von 20 Vogelnistkästen (A6), 50 Feldlerchenfenster auf ca. 36 ha Äckern (A2), 1,2 ha Hecken mit Krautsäumen (A4), 4,95 ha Optimierung eines Wiesenbrüterlebensraumes (ursprünglich A5, jetzt CEF-Maßnahme) und die CEF-Maßnahme auf Fl.Nr. 513 der Gemarkung Leimitz.

5.2.8 Gestaltung und Pflege der A/E-Flächen sind im Detail mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.2.9 Auf den A/E-Flächen sind autochthone Gehölze zu verwenden.

5.2.10 Die A/E-Flächen sind solange zu pflegen und zu unterhalten wie der Eingriff wirkt, vorliegend also auf Dauer.

5.2.11 Auf allen südexponierten Dammböschungen sind Magerstandorte durch Rohbodenböschungen zu schaffen (d.h. Oberbodenauftrag nur im Bereich der Gehölzpflanzungen). Diese Maßnahme trägt ergänzend dazu bei, den aktuellen Erhaltungszustand der Zauneidechse zu sichern.

5.2.12 Die Regenrückhaltebecken sind naturnah (Erdbecken mit geschwungenen Uferlinien) zu gestalten.

5.2.13 Für den Fall, dass Bauabschnitte gebildet werden, gelten die folgenden Maßgaben:

Die Stadt Hof plant den Bau eventuell in zwei Bauabschnitten durchzuführen. Der erste Bauabschnitt sieht hierbei die Errichtung des "Leimitzer L" vor. Dies bedeutet die Errichtung der Straße bis zum Abzweig nach Leimitz und den Zubringer zur Haidter Straße.

Die CEF-Maßnahmen sind vollumfänglich vor Baubeginn herzustellen, unabhängig von Bauabschnitten.

Abgesehen von den CEF-Maßnahmen sind die Maßnahmen gemäß der Planunterlage Nr. 12.5 T herzustellen.

5.3 Verkehrslärmschutz

5.3.1 An den Brückenbauwerken sind die Dehnfugen bzw. die Übergangskonstruktionen zwischen Brückenbalken und Widerlager entsprechend dem Stand der

Technik so schallemissionsmindernd auszubilden, dass auffällige und lästige Pegel- und Frequenzänderungen sowie nach unten abgestrahlte tieffrequente Geräuschanteile auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden.

- 5.3.2 Auf dem gesamten Streckenabschnitt ist ein Fahrbahnbelag mit einer Pegelminderung von $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$ vorzusehen. Das Gleiche gilt auch im Falle der Erneuerung der Fahrbahndecke.
- 5.3.3 Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.
- 5.3.4 Soweit möglich sind lärmarme Maschinen und Verfahren anzuwenden. Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (MABI I/1971 S. 2) ist zu beachten.
- 5.3.5 Baumaschinen müssen der Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen. Die durchführenden Bauunternehmen sind von der Stadt Hof entsprechend zu verpflichten.

5.4 Landwirtschaft

- 5.4.1 Im Rahmen der Baumaßnahme aufgefundene Drainageleitungen sind zu dokumentieren und entsprechend den örtlichen Verhältnissen wieder zusammenzuschließen oder an neu zu errichtende Entwässerungsleitungen anzuschließen.
- 5.4.2 Die Grundstückseigentümer bzw. die Pächter sind jeweils bis zum 1. Mai des entsprechenden Jahres von beabsichtigten Baumaßnahmen/Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen, soweit dies für die Berücksichtigung im Rahmen von Förderprogrammen usw. erforderlich ist.
- 5.4.3 Die Zufahrtsmöglichkeiten zu land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Hofstellen sind während und nach den Bauarbeiten sicherzustellen.
- 5.4.4 Den vom Flächenverlust betroffenen Landwirten soll so weit möglich und vorhanden Ersatzland angeboten werden.
- 5.4.5 Die neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldwege und Feldzufahrten sind entsprechend den Vorgaben der RLW herzustellen. In Absprache mit den Betroffenen sind beim Weg von Leimitz nach Unterhöll Ausweichstellen in ausreichender Anzahl zu schaffen.
- 5.4.6 Überschüssiger Humus soll den von der Maßnahme betroffenen Landwirten zur Verfügung gestellt werden.

- 5.4.7 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Baumaßnahme in einem für die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft geeigneten Zustand zurückzugeben, soweit keine einvernehmliche andere Regelung getroffen wird.
- 5.4.8 Bei der straßen- und wegebegleitenden Bepflanzung ist - ebenso wie bei sonstigen in den festgestellten Plänen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen - auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke und vorhandenen Drainageleitungen soweit als möglich Rücksicht zu nehmen. Schattenwurf auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen ist weitmöglichst zu reduzieren.

5.5 Denkmalschutz

In die Vorbemerkungen zu den Ausschreibungsunterlagen ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5.6 Sonstige öffentliche Belange

- 5.6.1 Im Süden der geplanten Trasse wird diese von den erloschenen Grubenfeldern "Eiserner Johannes" und "Karl Wilhelm" durchschnitten. Im nördlichen Teil der geplanten Trasse liegt die "Eisenerzgrube Johannes". Unterlagen und Grubenrisse liegen dem Bergamt Nordbayern nicht vor. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in diesem Bereich noch weitere nicht risskundige Grubenbaue befinden.

Bei den Bauarbeiten ist auf Anzeichen alten Bergbaus (Hohlräume, altes Grubenholz usw.) zu achten. Die Baugrube ist durch einen Sachverständigen hinsichtlich Spuren alten Bergbaus abzunehmen.

Im Bereich der Ausgleichmaßnahme A2 liegt ein auf Eisenerz verliehenes Grubenfeld. Rechteinhaber ist die Stadt Hof.

- 5.6.2 Der Zeitpunkt des Baubeginns und der voraussichtliche Bauablauf sind der Deutschen Telekom Technik GmbH in Bayreuth so früh wie möglich, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn mitzuteilen.
- 5.6.3 Die im Bereich des Baubeginns (Bau-km 0+425) vorhandene provisorische Wendeanlage ist auf Kosten der Stadt Hof zurückzubauen.
- 5.6.4 Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH. Die Anlagen sind während der Bauzeit nach den technischen Regelwerken und den Vorgaben der Kabelschutzanweisung zu schützen. Eine ggf. notwendige Verlegung der Kabel ist mindestens 3 Monate vorher mit der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH abzustimmen.
- 5.6.5 Im Bereich von Bau-km 2+537 bis Bau-km 2+545 kreuzt ein Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH die geplante Trasse. Die Bestands- und Betriebssicherheit des Kabels muss jederzeit gewährleistet bleiben. Sollte eine Umlegung erforderlich werden, ist ein Zeitraum von 8 - 10 Wochen ab Erteilung des Umbaufauftrages einzuplanen. Im Bereich der Kreuzung ist das Kabel mit Schutzrohren zu sichern. Das Bauwerksverzeichnis ist entsprechend zu ergänzen.
- 5.6.6 Der hinsichtlich der 110-kV Leitungen erforderliche Mindestabstand nach DIN EN 50341-1 Abschnitt 5.4 zwischen Fahrbahnoberkante und den Leiterseilen ist zu beachten.

Für die 3 Kreuzungen sind - auch wenn kein Leitungsumbau erforderlich wird - rechtzeitig vor Baubeginn neue Kreuzungshefte mit numerischen Abstandsnachweisen zu erstellen. Mit der Erstellung ist eine qualifizierte Leitungsbaufirma zu beauftragen. Einzelheiten des Kreuzungsheftes bzw. eine Anpassung der Kreuzungsvereinbarung sind mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.

Sollte sich aus den Abstandsnachweisen die Erforderlichkeit eines Leitungsumbaus ergeben, so ist aufgrund des erforderlichen Genehmigungsverfahrens mit einer Vorlaufzeit von mindestens 12 Monaten zu rechnen.

Die ausführenden Baufirmen haben das E.ON Betriebszentrum Bamberg, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen im Bereich der 110-kV Freileitungen vom geplanten Baubeginn zu unterrichten.

Das Sicherheitsmerkblatt und das Merkheft für Baufachleute für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind zu beachten und als Hinweis in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass im Bereich von Leitungsschutzzonen niedrigwachsende Sträucher usw. angepflanzt werden.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse müssen ungehindert durchführbar bleiben.

5.7 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

5.7.1 An der Grenze zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 414 und 411 der Gemarkung Leimitz ist zur Erschließung dieser Grundstücke eine Feldzufahrt mit einer Breite von 8 m zu errichten.

5.7.2 Vor und während der Baumaßnahme ist der Löschteich auf Fl.Nr. 20 von einem unabhängigen Büro/Institut fachlich zu dokumentieren.

5.7.3 Erschließung des westlichen Teils der Fl.Nr. 16 (Gemarkung Leimitz)

Der öffentliche Feld- und Waldweg westlich der GVS im Bereich von Bau-km 2+200 ist zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 16 parallel zur GVS über das Grundstück Fl.Nr. 566 um etwa 50 m zu verlängern (entsprechend Anlage 8 zum Schreiben der Stadt Hof vom 30.07.2013, Auszug Lageplan Wegetnetz 1 : 1.000 09.07.2013).

5.7.4 Vor und während der Bauzeit ist der Hausbrunnen auf Fl.Nr. 16 durch ein unabhängiges Büro/Institut fachlich zu dokumentieren. Vorhandene Leitungen sind zu sichern.

5.7.5 Sofern die bestehende Grabenverrohrung von der Einleitungsstelle E2 zum Lettenbach einen Querschnitt geringer als DN 300 aufweisen sollte, ist dieser auf mindestens DN 300 zu ertüchtigen.

5.7.6 Die von der Maschinenhalle auf Fl.Nr. 554 der Gemarkung Leimitz zur Fl.Nr. 38 der Gemarkung Leimitz führende Stromleitung ist zu erhalten und zu sichern.

5.7.7 Östlich der GVS Leimitz-Haidt bleibt der Weg mit der Fl.Nr. 365 der Gemarkung Leimitz bestehen. Auf der westlichen Seite der GVS ist im Bereich des Bau-km 0+480 eine Feldzufahrt anzulegen. Der öffentliche Feld- und Waldweg mit der Fl.Nr. 365 der Gemarkung Leimitz ist zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nr. 371 und 372 der Gemarkung Leimitz auf Antrag des Grundstückseigentümers dieser Grundstücke wieder herzustellen.

5.7.8 Die Heckenbepflanzung ist von Fl.Nr. 385 der Gemarkung Leimitz auf Fl.Nr. 367 der Gemarkung Leimitz zu verschieben.

5.7.9 Hinsichtlich des Brunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 74 der Gemarkung Leimitz ist während der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

6 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

6.1 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Die Einwendungen und Forderungen der nachfolgenden Träger öffentlicher Belange werden - soweit ihnen nicht im Abschnitt A.5 Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

6.1.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die grundsätzlichen Einwendungen hinsichtlich des Verlustes landwirtschaftlicher Fläche und die Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse werden zurückgewiesen. Die Einwendungen hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zurückgewiesen. Die Einwendungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen durch Abfälle, Streusalz usw. werden zurückgewiesen.

6.1.2 Bayerischer Bauernverband

Die Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird zurückgewiesen. Die grundsätzlichen Einwendungen hinsichtlich des Verlustes landwirtschaftlicher Fläche werden zurückgewiesen. Die Forderung nach einem Ausbau von öffentlichen Feld- und Waldwegen auf eine Ausbaubreite von 6 m wird zurückgewiesen. Die Einwendungen hinsichtlich der Jagdwertminderung werden zurückgewiesen.

6.1.3 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Die Einwendungen hinsichtlich der Planrechtfertigung und die Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse werden zurückgewiesen. Die Einwendungen hinsichtlich der Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Einwendungen hinsichtlich der saP werden zurückgewiesen. Die Einwendungen hinsichtlich der Kosten der geplanten Maßnahme werden ebenfalls zurückgewiesen.

6.1.4 Staatliches Bauamt Bayreuth

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

6.2 Einwendungen von Betroffenen

Die Einwendungen und Forderungen der nachfolgend aufgeführten Betroffenen werden - soweit ihnen nicht im Abschnitt A.5 Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

6.2.1 P6

Die Forderung nach Verlegung der Abzweigung von der St 2192 wird zurückgewiesen. Die Forderung nach einem Ausbau des vorhandenen Feld- und Waldweges auf Fl.Nr. 73 wird zurückgewiesen.

6.2.2 P7

Die Forderung nach einem Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges von Leimitz nach Unterhöll auf eine Ausbaubreite von 6 m wird zurückgewiesen. Die Einwendungen gegen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden zurückgewiesen. Der Antrag hinsichtlich der Übertragung des Gewässerunterhalts des Leimitzbaches auf die Stadt Hof wird abgelehnt.

6.2.3 P8

Die Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird zurückgewiesen. Die Einwendungen hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffbelastungen und hinsichtlich des Flächenverlustes werden zurückgewiesen.

6.2.4 P9

Die Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird zurückgewiesen. Die Einwendungen hinsichtlich des Flächenverlustes bzw. der Wertminderung werden zurückgewiesen.

6.2.5 P10

Die Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird zurückgewiesen. Der Forderung nach Verlegung der Heckenpflanzung wurde entsprochen. (A.5.7.8).

6.2.6 P11

Die Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird zurückgewiesen.

6.2.7 P12

Die Forderung nach einem Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges von Leimitz nach Unterhöll auf eine Ausbaubreite von 6 m und die Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse werden zurückgewiesen. Der Antrag hinsichtlich der Übertragung des Gewässerunterhalts des Leimitzbaches auf die Stadt Hof wird abgelehnt. Die Einwendungen hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zurückgewiesen. Die Einwendung hinsichtlich der Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 83 der Gemarkung Leimitz wird zurückgewiesen.

7 Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Stadt Hof. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren erhoben. Die Auslagen betragen 466,00 €.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den Neubau einer Umgehungsstraße für die Ortsteile Leimitz und Haidt am östlichen Stadtrand der Stadt Hof auf einer Baulänge von etwa 2.100 m. Die neue Ortsteilumgehungsstraße knüpft am Baubeginn (Bau-km 0+425) an die Wilhelm-Maybach-Straße im Gewerbe- und Industriepark Hof/Gattendorf (Auto-mobilzuliefererpark "Pole Position") an. Am Bauende bei Bau-km 2+545 bindet die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Ortsteilumgehung an die St 2192 südöstlich von Leimitz an. Der Anschluss erfolgt an die im Rahmen des geplanten Staatsstraßenbaus durch das Staatliche Bauamt Bayreuth zu erstellende Einmündung. Die derzeit bestehende Einmündung der GVS in die St 2192 wird aufgelassen und der Ortsteil Leimitz wird über die Haidter Straße an die Ortsteilumgehung angeschlossen. Hierzu erfolgt bei Bau-km 1+700 die Erstellung einer Anschlussstrecke in Ost-West-Richtung von der Haidter Straße bis zur Ortsteilumgehung auf einer Länge von etwa 315 m. Innerhalb des bestehenden Straßennetzes bildet die neue Ortsteilumgehung eine nahezu anbaufreie Verbindung zwischen der B 173 und der St 2192. Anschließend soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens eine weitergehende Anbindung der Anschlussstrecke bis zur Enoch-Widmann-Straße erfolgen.

Die planfestgestellte Ortsteilumgehung mit Anschlussstelle zum Ortsteil Leimitz wird straßenrechtlich als Gemeindeverbindungsstraße eingeordnet. Straßenbaulastträger ist die Stadt Hof. Die zu errichtende GVS wird mit einem Straßenquerschnitt RQ 10,5 mit einer asphaltierten Breite von 7,50 m hergestellt. Die Kronenbreite beträgt 10,50 m. Die Anschlussstrecke zum Ortsteil Leimitz wird mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m und einer Kronenbreite von 10,00 m hergestellt.

2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 20.12.2011 beantragte die Stadt Hof, für den Neubau der Ortsteilumgehung Leimitz-Haidt mit Anschlussstrecke zur Haidter Straße das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG i.V.m. mit Art. 72 ff BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Stadt Hof in der Zeit vom Montag, 13.02.2012 bis einschließlich Dienstag, 13.03.2012 und in der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch von Freitag, 17.02.2012 bis einschließlich Montag, 19.03.2012 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den

Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch, der Stadt Hof oder der Regierung von Oberfranken innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuth

Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG, Windischeschenbach

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Münchberg

Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg

Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg

E.ON Bayern AG, Bamberg

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesgeschäftsstelle Nürnberg

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein

Regierung von Oberfranken, SG 51, Naturschutz

Regierung von Oberfranken, SG 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Regierung von Oberfranken, SG 34, Städtebau

Regierung von Oberfranken, SG 50, Technischer Umweltschutz

Regierung von Oberfranken, SG 26, Bergamt Nordbayern

Hof Energie + Wasser GmbH, Hof

Staatliches Bauamt Bayreuth, Bayreuth

Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg

E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg

Landkreis Hof, Hof

Zweckverband Automobilzuliefererpark Hochfranken, Hof

Wasserwirtschaftsamt Hof

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die gegen den Plan erhobenen privaten Einwendungen wurden mit den Beteiligten am 27.03.2013 in Hof, Stadtteil Jägersruh, in der Gaststätte Schützenhaus, erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

Aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde ergaben sich die oben beschriebenen geringfügigen Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Aufgrund von privaten Einwendungen ergab sich eine geringfügige Änderung der wegemäßigen Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 16 der Gemarkung Leimitz. Hierdurch wurde eine ergänzende Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer erforderlich, die mit Schreiben vom 27.08.2013 durchgeführt wurde.

C. Entscheidungsgründe

1 **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 **Allgemeines und Notwendigkeit der Planfeststellung**

1.1.1 Rechtsgrundlagen

Für die vorliegende Planfeststellung findet das Bayerische Straßen- und Wegegesetz i.V.m. Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

Gemeindeverbindungsstraßen von besonderer Bedeutung, insbesondere Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, dürfen nur gebaut werden, wenn vorher der Plan festgestellt wurde, Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 BayStrWG. Vorliegend handelt es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße, die als Zubringer zur B 173 dient. Als Querachse zwischen der B 173 und der St 2192 ist sie zur Entlastung der Ortsdurchfahrt von Durchgangsverkehr vorgesehen, so dass aufgrund ihrer Funktion im Straßennetz von einer besonderen Bedeutung der Straße auszugehen ist.

1.1.2 Zuständigkeit

Die Regierung von Oberfranken ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Planes sachlich und örtlich zuständig, Art. 39 Abs. 1 BayStrWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

1.1.3 Von der Konzentrationswirkung umfasste Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

1.2.1 Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für die vorgesehene Ortsteilumgehung Leimitz-Haidt ergibt sich nach den landesgesetzlichen Regelungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Erst bei Erreichung der in Art. 37 BayStrWG definierten Schwellenwerte ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies setzt einen Ausbau bzw. Bau einer Straße mit 10 km Länge oder die Inanspruchnahme von Biotopen voraus.

Für den Neubau der Ortsteilumgehung Leimitz-Haidt mit einer Länge von etwa 2,1 km zuzüglich der Anschlussstelle mit etwa 300 m ist somit keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die relevanten Umweltauswirkungen sind jedoch in der Planunterlage 12 behandelt und in diesem Beschluss bewertet.

1.2.2 Natura-2000-Gebiete sind im betroffenen Raum nicht vorhanden, so dass es zu keiner Beeinträchtigung solcher Gebiete kommen kann. Ein Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit des Straßenbauprojekts mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG war somit nicht erforderlich.

1.2.3 Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (saP) nach §§ 44, 45 BNatSchG ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob ein Verbotstatbestand überhaupt vorliegt, oder welche Ausnahmen ggf. unter welchen Bedingungen zugelassen werden können, und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, erstellte die Stadt Hof ein entsprechendes Gutachten.

Das Gutachten (Gharadjedaghi, B., Hempel, U., Greiling, C. (2011): Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Ortsumgehung Leimitz-Haidt, im Auftrag der Stadt Hof, aufgestellt am 20.12.2011, 51 S. + Anhang) kommt zum Ergebnis, dass durch den vorgesehenen Neubau zwar geschützte Arten potenziell betroffen sind (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus), eine Beeinträchtigung dieser Arten jedoch durch die nachfolgenden Maßnahmen vermieden werden kann:

- Baumfällung im Zeitraum Mitte September bis Ende Oktober
- Baufelddräumung im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar
- Schutz von ausgewählten Biotopen vor einer bauzeitlichen Inanspruchnahme
- Einbau von Durchlässen
- Anlage von Überflughilfen und Leitpflanzungen für Fledermäuse
- Anlage einer Heckenbrücke mit Grünstreifen
- Aufhängen von Fledermauskästen
- Aufhängen von Vogelnistkästen
- Anlage von Saatlücken (Feldlerchenfenstern)
- Anlage von Dauerbrachflächen
- Anlage von Winterbrachen
- Anlage von Hecken mit vorgelagerten Krautsäumen
- Anlage bzw. Optimierung eines Wiesenbrüterlebensraums

Diese Maßnahmen werden bei der Verwirklichung der Maßnahme gemäß den Festlegungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans auch ausgeführt (vgl. C.2.3.4.). Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich. Die höhere Naturschutzfachbehörde hat die Ergebnisse der saP aus naturschutzfachlicher Sicht mit Stellungnahme vom 19.04.2012 bestätigt. Im Übrigen wird auf die Unterlage U 12.4 verwiesen. Dem Straßenbauprojekt stehen damit aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe entgegen.

2 Materieil-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau der Ortsteilumgehung Leimitz-Haidt auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, die Landwirtschaft und das Eigentum - bei Beachtung der Festsetzungen im Abschnitt A.5 - gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.2 Planrechtfertigung

Das beantragte Straßenbauvorhaben ist - auch unter Berücksichtigung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange - erforderlich.

Seit der Grenzöffnung hat sich die Verkehrssituation in Hof stark verändert. Mit dem Neubau der Anschlussstelle Hof-Ost der BAB 93 und dem Ausbau der Fachhochschulen hat sich das Verkehrsaufkommen auf der bestehenden GVS zwischen Leimitz und Haidt stetig erhöht. Die Ortsdurchfahrten Leimitz und Haidt sind einer erheblich gestiegenen Verkehrsbelastung ausgesetzt. Die Ortsdurchfahrt Leimitz birgt aufgrund der beengten Durchfahrtsverhältnisse zudem ein erhebliches Verkehrssicherheitsrisiko. Durch die neue Ortsumgehung wird eine tragfähige und belastbare Querachse zwischen der B 173 und der St 2192 geschaffen und die Ortsdurchfahrten werden wesentlich entlastet.

Im Generalverkehrsplan der Stadt Hof stellt der Bau der Ortsumgehung Leimitz-Haidt mit Verlängerung der Enoch-Widman-Straße bis zur Ortsumgehung und Anbindung der Fachhochschulen eine Maßnahme dar, die unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsentwicklung vorrangig zu verwirklichen ist.

Die Trassierung und Querschnittsgestaltung der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne und verkehrssichere Streckenführung.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Leimitz führt die teilweise unmittelbar an den Verkehrsraum angrenzende Bebauung zu beengten und unübersichtlichen Verhältnissen und beeinträchtigt damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Infolge des hohen Durchgangsverkehrs kommt es daher regelmäßig zu unfallträchtigen Situationen, vor allem unter Beteiligung von Fußgängern und Radfahrern.

Der anbaufreie Streckenabschnitt weist eine mittlere Fahrbahnbreite von 4,80 m bzw. 5,50 m auf. Die vorhandenen Bankette sind teilweise zu schmal und die erforderliche Standfestigkeit ist nicht mehr gegeben. Die Straßenentwässerung ist unzureichend bzw. fehlt und passive Schutzeinrichtungen an Straßenabschnitten mit Gefährdungspotenzial sind nicht vorhanden.

Ein frostsicherer Aufbau gemäß RStO.01 ist weitgehend nicht vorhanden. Die Linienführung ist in Lage und Höhe unausgewogen und entspricht nicht den Vorgaben der RAS-L. An Steigungen und Kuppen ergeben sich unzureichende Sichtverhältnisse. Die Einmündung in die St 2192 weist keine Linksabbiegerspur auf und hat sich zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt.

Eine Trennung der Verkehrsarten ist nicht vorhanden. Zahlreiche Zufahrten zu Grundstücken oder Feldern behindern den Verkehrsfluss und stellen eine zusätzliche Unfallgefahr dar.

Die bestehende GVS zwischen Leimitz und Haidt ist derzeit mit einem DTV von 2.500 Kfz/24 h belastet. Da dieser Abschnitt nur mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t befahren werden darf, ist kein Schwerlastverkehr zu verzeichnen. Die südliche Anbindung an die St 2192 ist mit 4.000 Kfz/24 h - davon 100 Kfz/24 h Schwerlastverkehr – belastet. Der Ortskern Leimitz ist mit 3.000 Kfz/24 h - davon 50 Kfz/24 h Schwerlastverkehr - massiv belastet.

Bei der Ermittlung der Verkehrszahlen für das Prognosejahr 2025 wurden die allgemeine Verkehrsentwicklung (Bevölkerung und Mobilität) sowie strukturelle Veränderungen (Neuansiedlungen, Umnutzungen) berücksichtigt. Der Generalverkehrsplan der Stadt Hof sieht 4 Prognosenetzfälle mit jeweils unterschiedlichen Ausbauvarianten des bestehenden Straßennetzes zur Reduzierung des innerstädtischen Schwerverkehrs vor. Unter Betrachtung des für die Ortsumgehung ungünstigsten Netzfalles (mit den höchsten prognostizierten Verkehrsbelastungen) wird nach endgültiger Umsetzung der Maßnahme der nördliche Teil der Umfahrung (vom Baubeginn bei Bau-km 0+425 bis zur Einmündung der Anschlussstrecke) mit 4.000 Kfz/24 h - davon 600 Kfz/24 h Schwerlastanteil - und der südliche Abschnitt ab der Einmündung der Anschlussstrecke bis zur St 2192 mit 6.100 Kfz/24 h - davon 600 Kfz/24 h Schwerlastanteil - aufgrund der Bindung von zusätzlichem Verkehr entsprechend hoch belastet. Die Anschlussstrecke von der Ortsumgehung zur Haidter Straße bindet voraussichtlich 4.100 Kfz/24 h und belastet die Enoch-Widman-Straße mit zusätzlichen 1.000 Kfz/24 h. Dies führt jedoch zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrt Leimitz um 2.600 Kfz/24 h sowie der B173 und der Oelsnitzer Straße um jeweils bis zu 1.300 Kfz/24 h. Ein demographischer Bevölkerungsrückgang wurde hierbei berücksichtigt.

Die planfestgestellte Lösung verläuft östlich des Bestandes. Sie beginnt im Industrie- und Gewerbepark Gattendorf, umfährt den Stadtteil Leimitz großräumig und mündet dann in die GVS 2192 ein. Damit wird die Belastung durch Lärm und Abgase für die Anwohner der Ortsdurchfahrten erheblich reduziert.

Die gewählte Trasse ist auch nicht zu beanstanden. Ein weitgehend auf der GVS durchzuführender verkehrsgerechter Ausbau zwischen Haidt und Leimitz bewirkt keine vergleichbare Wirkung. Das Planungsziel der Entlastung der Ortsdurchfahrten würde damit nicht erreicht. Aufgrund der vorhandenen topographischen Situation, insbesondere der Sichtverhältnisse in den Kuppenbereichen, der Enge der Ortsdurchfahrten und der vorhandenen Grundstücks- und Feldzufahrten wäre diese sog. Variante 1 auch technisch nicht gleichermaßen geeignet. Mit der Variante 1 wäre allenfalls eine geringfügige Verbesserung der Linienführung mit einer Querschnittsverbreiterung zu erzielen. Aufgrund der geschilderten Mängel der vorhandenen GVS käme eine Ertüchtigung wirtschaftlich einem Neubau gleich, während ein Großteil der Unzulänglichkeiten bestehen bliebe.

Die u.a. vom Bund Naturschutz und dem Bauernverband vorgeschlagene Variante, derzufolge die Ortsdurchfahrt von Haidt für den Durchgangsverkehr gesperrt würde und der Verkehr vom Ende des dortigen Gewerbegebiets mittels einer Querspange auf die bisherige Gemeindeverbindungsstraße Haidt-Leimitz südlich der Wohnbebauung von Haidt geführt würde und dann nördlich von Leimitz mittels einer weiteren Querspange in Richtung der Enoch-Widmann-Straße weitergeführt würde, hat den Nachteil mehrerer rechtwinkliger Kurven, die in dieser Form nicht hergestellt werden könnten. Eine Entlastung für die Anwohner von Leimitz und Haidt würde zwar erreicht. Die vorgeschlagene Lösung käme bei Ausbau der vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße auf eine Streckenlänge von 2,3 km (im Vergleich: Vorzugsvariante 2,5 km), wobei der Neubau allerdings nur auf etwa 300 m erfolgen würde. Der Flächenverbrauch wäre in diesem Fall entsprechend geringer. Die Beschränkung der Ortsdurchfahrten auf Anlieger ohne Errichtung einer Umgehung steht mit dem erklärten Planungsziel der Stadt Hof, der Schaffung einer leistungsfähigen Verbindung zwischen St 2192 und B 173 außerhalb von Ortsdurchfahrten, jedoch nicht in Einklang. Bezüglich des Lückenschlusses zwischen den überörtlichen Straßenzügen St 2192 und der B 173 sind die gewählte Lösung und die seitens des Bundes Naturschutz vorgeschlagene Lösung nicht gleichwertig, da der direkte Lückenschluss durch die letztgenannte Lösung nicht erreicht würde.

Im Gegensatz zur planfestgestellten Variante könnte die Maßnahme auch nicht ohne Beeinträchtigung des laufenden Verkehrs durchgeführt werden. Zudem führt nur die neue GVS zur gewünschten Abtrennung des landwirtschaftlichen Verkehrs.

Das bereits realisierte Teilstück im Automobilzuliefererpark Hof/Gattendorf zur Anbindung der geplanten GVS an die B 173 sowie die bereits planfestgestellte Einmündung in die St 2192 legen Zwangspunkte für den Beginn und das Ende der Ortsumgehung fest.

Die im Verfahren geprüfte Variante 2, die den Ortsteil Leimitz wie die gewählte Trasse umfährt, um dann südlich von Haidt auf die Bestandstrasse einzuschwenken, bringt keine Entlastung für den Ortsteil Haidt und ist insofern keine gleichwertige Lösung.

Das Abwägungsgebot umfasst auch eine Variantenuntersuchung. Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so hat die Planfeststellungsbehörde sie zwar als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange miteinzubeziehen. Vorliegend drängt sich jedoch keine für das Planungsziel gleichermaßen geeignete Lösung als vorzugswürdig auf. Daher werden die Einwendungen, die eine anderweitige Lösung der verkehrlichen Problematik bevorzugen, zurückgewiesen.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Die Planrechtfertigung entfällt auch nicht aufgrund der unsicheren Finanzlage der Stadt Hof. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist eine gesicherte Finanzierung nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 20.05.1999, Az.: 4 A 12/98; BayVGH, Urt. v. 24.01.2011, Az.: 22 A 09.40045). Vielmehr fehlt die Planrechtfertigung im Hinblick auf die für das Vorhaben benötigten Geldmittel nicht schon dann, wenn die Finanzierung schwierig ist, sondern erst, wenn sie ausgeschlossen ist (BayVGH, Beschl. v. 13.08.2013, Az.: 22 AS 12.40064). Hier von kann vorliegend jedoch insbesondere im Hinblick auf einen zu erwartenden hohen Anteil staatlicher Förderung nicht ausgegangen werden.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung und Landesplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilen Bayerns. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013, BayRS 230-1-5-W) ist als Ziel unter Ziffer 4.1.1 definiert, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und u.a. durch Ausbaumaßnahmen zu ergänzen ist. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes vor dem Neubau erfolgen (Grundsatz 4.2 der Anlage). Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz soll verbessert werden (Grundsatz 4.1.2 der Anlage).

2.3.2 Belange des Lärmschutzes

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Gebot des aktiven Lärmschutzes). Dies gilt nicht, soweit die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen würden, § 41 Abs. 2 BImSchG.

Rechtsgrundlage für den Bau bzw. den Anspruch auf Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an der jeweils betroffenen Straße ist § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV. Die in der Verkehrslärmschutzverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte stellen mit der Wirkung eines materiellen Gesetzes fest, welches Maß an Umwelteinwirkungen durch

Verkehrsgeräusche zum Schutz der Betroffenen nicht überschritten werden darf.

Beim Neubau der GVS Leimitz-Haidt im Sinne des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV sind die Grundsätze der Lärmvorsorge im Sinne des § 2 der 16. BImSchV zugrunde zu legen.

Danach ist sicherzustellen, dass nach dem Bau der neuen Straße zum Schutze der benachbarten Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgend genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungen 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts
- Kern-, Dorf oder Mischgebiete 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

Hierbei ergibt sich die Gebietsfestsetzung aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen. Sind - wie im vorliegenden Fall - keine Bebauungspläne vorhanden, so richtet sich der Gebietstyp nicht nach dem Flächennutzungsplan, sondern nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung.

Hinsichtlich der nach § 3 der 16. BImSchV vorzunehmenden Lärmberechnung wird auf die Unterlage Nr. 11.1 verwiesen. Aus der Darstellung der Ergebnisse der Lärmberechnung in Unterlage 11.2 ergibt sich, dass die jeweiligen Immissionsgrenzwerte tags und insbesondere nachts deutlich unterschritten werden. So beträgt der errechnete Lärmpegel in Leimitz nachts 40 - 45 dB(A) bei nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zulässigen 54 dB(A).

Das SG 50 der Regierung von Oberfranken (Technischer Umweltschutz) stimmt den Feststellungen der Stadt Hof mit Schreiben vom 23.04.2012 zu. Es sind daher keine immissionsschutzrechtlichen Hindernisse ersichtlich. Schutzmaßnahmen sind - abgesehen von den unter Ziffer A.5.3 definierten Auflagen - nicht erforderlich.

2.3.3 Belange der Wasserwirtschaft

Gemäß dem Grundsatz der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew, Abschnitt 7.2.1) ist das von der Straße abfließende Niederschlagswasser - ggf. nach Vorbehandlung - zu versickern, wenn es die örtlichen Verhältnisse und der Untergrund zulassen. Sofern eine vorherige Passage des Straßenoberflächenwassers durch eine bewachsene Bodenzone gewährleistet wird, ist eine Versickerung im Sinne des DWA-Arbeitsblattes A 138 tolerierbar. Das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird in den Dammbereichen breitflächig über Bankette und Böschungen in den Untergrund versickert. In den Einschnitts- und Anschnittsbereichen wird das Wasser über Rasenmulden und Einlaufschächte gefasst und über Entwässerungsleitungen entweder in bestehende Ortskanalisationen eingeleitet oder

zur Vorbehandlung den beiden geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt. Die Regenrückhaltebecken werden mit einer Tauchwand mit Leichtflüssigkeitsabscheider ausgestattet. Die Drosselabflüsse aus beiden Becken werden in den namenlosen Graben zum Lettenbach und in den Leimitzbach eingeleitet.

Die vorgesehenen Einleitungen in die Ortskanalisation (Einzugsgebiet 1 und 4 gemäß Unterlage 13.1.2) erfüllen keinen Gewässerbenutzungstatbestand, so dass hierfür in diesem Beschluss keine gesonderte Regelung zu treffen war. Die Entwässerung des Einzugsgebietes 2 erfolgt über das Regenrückhaltebecken 1 und die Einleitungsstelle E2 in den namenlosen verrohrten Graben zum Lettenbach. Die Entwässerung des Einzugsgebietes 3 erfolgt über das Regenrückhaltebecken 2 in den Leimitzbach.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht geprüft und festgestellt, dass die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen und Einleitungen ausreichend sind und den wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die gehobene Erlaubnis zur Einleitung in den Graben zum Lettenbach und in den Leimitzbach konnte daher erteilt werden.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebotenen Auflagen wurden im Abschnitt A.5.1 aufgenommen. Dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 05.03.2012 wurde hinsichtlich der angeregten Auflagen damit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.3.4 Belange der Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht insgesamt etwa 7,5 ha Flächen (3,78 ha versiegelte Fläche und 3,72 ha Grünfläche), die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat jedoch ergeben, dass es dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Das gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Bereits bei der Frage des Trassenverlaufes wurden die Belange der Landwirtschaft in die Abwägung einbezogen. Nachdem ein Bestandsausbau die Planungsziele der Entlastung der Ortsdurchfahrten und der leistungsfähigen Verbindung zwischen St 2192 und B 173 nicht erfüllt und damit ausscheidet, wurde unter Berücksichtigung der Fixpunkte und der technischen Vorgaben die kürzeste Trasse mit dem geringsten Landverbrauch gewählt.

Eine noch weitergehende Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere unmittelbare Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Durchschneidungen und

Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit wie möglich reduziert worden und in der Summe nicht so erheblich, dass sie auch zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen können.

Die Belastungen für die Landwirtschaft wurden im Planfeststellungsverfahren gegenüber den ursprünglichen Planungen wesentlich reduziert, denn aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 19.04.2012 konnten zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entfallen. Eine noch weitergehende Entlastung ist aufgrund der ebenso zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Belange nicht möglich.

Das Straßenbauvorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von überwiegend landwirtschaftlich genutzten und im Eigentum Dritter stehenden Flächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs und des Natur- und Landschaftsschutzes und der überwiegenden privaten Interessen an einer möglichst ungeschmälerter Erhaltung des Besitzstandes bzw. der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist das Interesse an der Errichtung der Ortsteilumgehung höher zu bewerten. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohles hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung, die die vor allem landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens im gleichen Umfang zu beeinträchtigen, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Alle übrigen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Grunderwerb von verschiedenen Beteiligten aufgeworfenen Einzelfragen (z.B. Ausgleich von Wertminderungen, Bewirtschaftungsschwernisse, Ersatzflächen, Übernahme von Restgrundstücken, Umwegentschädigungen usw.) sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Sie sind vielmehr im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen bzw. im Rahmen eines Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahrens zu behandeln. Eine im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende Existenzgefährdung wurde von keinem betroffenen Landwirt vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Die stärkste Betroffenheit liegt bei einem Flächenverlust von etwa 3,17 %.

Mit Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt A.5.4 werden fachliche Belange der Landwirtschaft in dem von der Planfeststellungsbehörde zur Minimierung entstehender Beeinträchtigungen für erforderlich gehaltenen Umfang berücksichtigt. Diese Nebenbestimmungen berücksichtigen die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbandes und verschiedene Forderungen einzelner Landwirte und gewährleisten, dass das Vorhaben auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmöglichkeit der an das Vorhaben an-

grenzenden Flächen wird damit sowohl während als auch nach der Baumaßnahme sichergestellt. Eine Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird vermieden.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinien des ländlichen Wegebaus (RLW) erstellt.

2.3.5 Belange des Natur- und Umweltschutzes

2.3.5.1 Schutzgebiete und Ziele

Auf dem Gebiet der Stadt Hof befinden sich drei Schutzgebiete nach § 29 BNatSchG, die innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen. Dabei handelt es sich um die geschützten Landschaftsbestandteile "Leimitzer Diabashügel", "Erlenbruch bei Leimitz" und "Feldweg nordöstlich von Leimitz". Die beiden letztgenannten GLB werden teilweise von der geplanten Straßentrasse beansprucht.

Geschützte Landschaftsbestandteile besitzen für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt oder für das landschaftliche Erscheinungsbild eine besondere Bedeutung und bestehen in der Regel aus schutzwürdigen Biotopen. Weitere Schutzgebiete nach dem BayNatSchG oder NATURA-2000-Gebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet liegen verschiedene Biotope, die unter besonderem Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG stehen:

Im Quellbereich und an den ersten Abschnitten des Leimitzbaches und des Grabens zum Leimitzbach befindet sich östlich der Ortschaft ein Sumpfwald.

Im Norden (nahe der Haidter Straße) und Osten (nahe einer Teichgruppe) von Leimitz befinden sich drei seggen- und binsenreiche Nasswiesen. Eine weitere Nasswiese befindet sich westlich am Leimitzbach, der im Oberlauf von feuchten und nassen Hochstaudenfluren als schmaler Ufersaum begleitet wird. Die Teiche im Norden und Nordwesten (innerhalb von Gewerbeflächen und Intensivgrünland) sind von Großröhrichten und Großseggenrieden umsäumt bzw. vollständig verlandet.

Auf dem westlich gelegenen GLB "Leimitzer Diabashügel" befinden sich Sandmagerrasen und wärmeliebende Gebüsche.

Als weiteres Schutzgebiet grenzt direkt westlich das Landschaftsschutzgebiet "Theresienstein" der Stadt Hof an das Untersuchungsgebiet, welches nach § 26 BNatSchG geschützt ist.

Innerhalb eines 2 km-Radius um die geplante Straßentrasse liegen außer dem GLB "Feuchtfäche östlich Kienberg" (ca. 1,5 km nördlich) keine weiteren Schutzgebiete.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreisverband Hof (BayStMUGV 2005) und in der Stadtbiotopkartierung (SBK) Hof (Fabion 2007) sind keine Schutzgebiete im Umfeld des Untersuchungsgebietes vorgeschlagen.

2.3.5.2 Planungsgrundlagen

Im Regionalplan Oberfranken-Ost (RegOfr 2008) ist die Stadt Hof zusätzlich zu den im Landesentwicklungsprogramm Bayern genannten Einordnungen als End- bzw. Ausgangspunkt von zwei Entwicklungsachsen mit regionaler Bedeutung (Kulmbach-Hof, Wunsiedel-Hof) dargestellt. Im Mittelbereich Hof sollen gesunde Arbeits- und Lebensbedingungen erhalten und gestärkt werden. Außerdem soll im Nahbereich Hof auf eine Bereicherung durch naturnahe Landschaftsbestandteile hingewirkt und deren ökologische Ausgleichsfunktion berücksichtigt werden.

Im Teil B werden für Natur und Landschaft u.a. folgende fachliche Ziele genannt:

- Der Bestand an Feuchtgebieten soll nicht verringert werden (4.2.6);
- Talabschnitte ohne Straßen, Bebauung oder Versorgungsleitungen (...) sollen weiterhin freigehalten werden (4.2.7);
- Laubwälder und naturnahe Mischwälder sollen erhalten (...) werden (4.2.11);
- Hohlwege, Bachtäler und andere natürliche Geländeeinschnitte sollen erhalten und nicht verfüllt werden (4.2.12).

Im Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-Ost (RegOfr 2003) als Fachkonzept des Naturschutzes wird als Leitbild der Landschaftsentwicklung für den Untersuchungsraum eine Flächen- bzw. Landnutzung mit überwiegend "begleitenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild" angegeben. Dazu sollen u.a. naturnahe Siedlungslebensräume und deren Biotopverbund erhalten und verbessert sowie Grünverbindungen in die freie Landschaft entwickelt werden. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden.

Entlang des Leimitzbachtales wird eine Landnutzung mit "bedeutenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild" angegeben, die für die Erholungsnutzung, der besonderen Empfindlichkeit der Landschaftsräume und Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege angepasst werden soll. Letzteren sollen im Konfliktfall besonderes Gewicht eingeräumt und vordringlich die Ziele des Konzeptes für Arten und Lebensräume umgesetzt werden. Im Einzelnen soll eine grundwasser- und naturschonende Landbewirtschaftung unter Vermeidung stofflicher Einträge, die Förderung von Biotopverbundstrukturen und der Erholungswert entwickelt werden.

Als spezielle Entwicklungsmaßnahme steht die Verbesserung der Erholungswirksamkeit und des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet im Vordergrund. Es soll keine Siedlungsentwicklung östlich von Leimitz erfolgen.

Ein "Landschaftliches Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz" der Kulturlandschaft des Mittelvogtländischen Kuppenlandes grenzt direkt nordwestlich an das Untersuchungsgebiet. Dieses soll aufgrund seiner besonderen Bedeutung und seines Entwicklungspotenzials für gefährdete Lebensräume und deren Arten gesichert und weiterentwickelt sowie gleichzeitig für die Erholung erhalten und verbessert werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hof sind im Untersuchungsraum größtenteils Flächen für die Landwirtschaft mit einzelnen Gewässern sowie Dorf- und Wohnbauflächen im Westen und ein Industrie- und Gewerbegebiet im Norden dargestellt. Am Rand des Untersuchungsgebietes liegen westlich Sonderflächen und östlich Flächen für die Forstwirtschaft. Daneben sind Straßenverkehrs- und Versorgungsflächen (Elektrizität) sowie Stromleitungen dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hof mit integriertem Landschaftsplan wird derzeit neu aufgestellt.

Das Gebiet ist von keinen Flurbereinigungsverfahren betroffen. Ebenso ist das Untersuchungsgebiet nicht Bestandteil eines ABSP-Umsetzungsprojektes.

2.3.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Das Europäische und Nationale Artenschutzrecht stellt für den Bau der verfahrensgegenständlichen Kreisstraße kein rechtliches Hindernis dar. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie - VRL - 79/409/EWG sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (siehe dazu nachfolgend) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach dem BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz-, und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG mit folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für nach Anhang IV b) FFH-RL gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Zu dieser Beurteilung ließ der Antragsteller die Unterlage 12.1, Anhang 5 erstellen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Zugrunde gelegt wurden dabei die "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011. Der Gutachter kam dabei zu dem Schluss, dass durch den Bau der planfestzustellenden Straße keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte dabei unter Berücksichtigung verschiedener vom Vorhabenträger vorgesehener Vorkehrungen:

- Baumfällung im Zeitraum Mitte September bis Ende Oktober (siehe M2)

- Baufeldberäumung im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (siehe M2)
- Schutz von ausgewählten Biotopen vor einer bauzeitlichen Inanspruchnahme (siehe S1, S2, S3)
- Einbau von Durchlässen (siehe M3)
- Anlage von Überflughilfen und Leitpflanzungen für Fledermäuse (siehe M4)
- Anlage einer Heckenbrücke mit Grünstreifen (siehe M5)

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte des Weiteren unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen zur Sicherung einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:

- Aufhängen von Fledermauskästen (siehe A6)
- Aufhängen von Vogelnistkästen (siehe A6)
- Anlage von Saatlücken (siehe A2)
- Anlage von Hecken mit vorgelagerten Krautsäumen (siehe A4)

Die weiteren, ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen A1, A3 und A5 wurden aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan herausgenommen, da sie sich auch nach Auffassung der Fachbehörden als nicht erforderlich erwiesen haben und somit einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundeigentümer darstellen würden, der unzulässig ist.

Nach alledem ergibt sich aus der unter Ziffer 12.4 erstellten Unterlage, dass sich bei Realisierung der konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie verschiedener CEF-Maßnahmen keine Störungs- und keine Schädigungsverbote erfüllt werden: Ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wurde für keine Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL prognostiziert. Gleiches gilt hinsichtlich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Nachdem es keine Anhaltspunkte gegen die Richtigkeit dieses Gutachtens gibt und die höhere Naturschutzfachbehörde die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus naturschutzrechtlicher Sicht bestätigt hat, macht sich die Planfeststellungsbehörde die dort getroffenen Aussagen zu eigen und schließt sich dessen Aussagen an.

2.3.5.4 Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG).

In § 1 BNatSchG werden die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisiert. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Vorliegend gilt die Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG, die ein gestuftes Vorgehen verlangt, bei dem die nächste Stufe jeweils nur eröffnet ist, wenn die Voraussetzungen der vorhergehenden Stufe gegeben sind. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zunächst verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Eingriffe sind in § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die in der Unterlage 12.2 (Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan) dargestellten Konflikte resultieren im Wesentlichen aus der Versiegelung der Flächen, der Immissionswirkung und den Zerschneidungs- und Trenneffekten.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Die Vermeidbarkeit eines Eingriffs ist dabei nicht in einem streng naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, sondern bedarf der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzes. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt demnach nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

2.3.5.4.1 Konfliktvermeidung und -minimierung

Diesen Erfordernissen wird die Planung gerecht, indem sie die im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, Zif-

fer 4.3) aufgeführten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minimierung vorsieht. An dieser Stelle sind u.a. folgende Maßnahmen genannt:

- Die geplante Trasse wird an einen vorhandenen Feldweg orientiert und versiegelte Flächen im Bereich querender bzw. berührender öffentlicher Feldwege möglichst großräumig genutzt.
- Durch entsprechende Gestaltung des Straßenquerschnittes, Bündelung der Baukörper und die Ausführung der Baumaßnahmen in Trassennähe wird die Neuversiegelung möglichst gering gehalten. Die zur Anbindung benötigten neu anzulegenden Feldwegabschnitte verlaufen parallel zur geplanten Trasse, um zusätzliche Zerschneidungseffekte zu vermeiden. Auf eine Asphaltierung der neuen und bestehenden Feldwege wird verzichtet. Die beiden Regenrückhaltebecken werden als Erdbecken ohne befestigte Sohle gestaltet. Die nicht mehr benötigten Abschnitte öffentlicher Feld- und Waldwege werden entsiegelt. In den Dammbereichen wird das Straßenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen in den Untergrund versickert. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Rasenmulden gefasst und entlang des jeweiligen Böschungsfußes den beiden Regenrückhaltebecken zugeführt.
- Die Unterführung des Leimitzbaches und des Grabens zum Leimitzbach werden ausreichend dimensionierte Durchlässe errichtet. Dabei wird die Gewässersohle durchgängig gehalten, eine natürliche Gewässerdynamik ermöglicht und eine Barrierewirkung speziell für gewässergebundene Tiere verhindert. Die aus statisch-konstruktiven Gründen in Rechteckform ausgebildeten Durchlassbauwerke können zudem auch von Fledermäusen genutzt werden, die sich an Gewässern als Leitlinie orientieren.
- Um einen konfliktarmen Baubetrieb zu gewährleisten, werden notwendige Baumfällungen von Mitte September bis Ende Oktober außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit bzw. Winterschlafphase von Fledermäusen durchgeführt.
- Die Baufeldberäumung findet in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar statt, um eine Zerstörung der Brutplätze von Vögeln zu verhindern.
- Bei den Bautätigkeiten beim Einbau der Durchlässe zur Unterführung des Leimitzbaches sowie des Grabens zum Leimitzbach sind Schutzmaßnahmen durchzuführen, um Beeinträchtigungen der Gewässerbett- und Uferstrukturen zu verhindern und Einschwemmungen von Schadstoffen und Sedimenten zu verhindern.
- Während der Baumaßnahmen sind die einschlägigen Fachnormen und Regelwerke zu Baumschutz und Landschaftspflege einzuhalten. Nach Möglichkeit ist ein ausreichend großer Abstand zu den Bäumen einzuhalten. Bodenverdichtungen, -auftrag und -abtrag im Wurzelbereich sind zu vermeiden. Naturschutzfachlich besonders hochwertige Flächen sind auch vor nur vor-

übergehenden Inanspruchnahmen zu schützen. Wo bautechnisch möglich, werden wertvolle Biotope und Landschaftsstrukturen durch Schutzzäune gesichert.

2.3.5.4.2 Verbleibende Beeinträchtigungen

Die vom Vorhabenbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Nach Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben die nachfolgend beschriebenen unvermeidbaren, jedoch ausgleichbaren Eingriffe (vgl. S. 48 der Unterlage 12.1):

- Überbauung/Beeinträchtigung einer seggen- und binsenreichen Nasswiese und einer feuchten Hochstaudenflur
- Überbauung oder Beeinträchtigung von Gehölzbeständen (Hecken, mesophile Gebüsche, Baumgruppen und ein Einzelbaum)
- Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. durch Eingriffe in das Relief
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

2.3.5.4.3 Vorgesehene Maßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben bzw. im Rahmen des Ausgleichs- und Ersatzkonzeptes sind folgende Maßnahmen vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A1, A3 und A5 wegen einer ansonsten eintretenden Überkompensation entfallen. Dabei handelt es sich bei den mit "A" bezeichneten Maßnahmen um Ausgleichsmaßnahmen, bei den mit "G" bezeichneten Maßnahmen um Gestaltungsmaßnahmen, bei den mit "S" bezeichneten Maßnahmen um Schutzmaßnahmen und bei den mit "M" bezeichneten Maßnahmen um Minimierungsmaßnahmen.

A2: Anlage von mindestens 50 Saatlücken (Felderchenfenster) mit einer Größe von 16 - 24 m²

A4: Anlage von Hecken mit vorgelagerten Krautsäumen mit einer Breite von mindestens 10 m und einer Länge von mindestens 800 m mit vorgelagerten Krautsäumen von mindestens 5 m

A6: Aufhängen von mindestens 50 Fledermauskästen und mindestens 20 Nistkästen für den Feldsperling und andere Höhlenbrüter

- A7: Umnutzung von intensiv genutzten Flächen zu extensiver Grünlandnutzung (etwa 2 ha, Fl.Nr. 507 Gemarkung Leimitz)
- A8: Anlage einer Streuobstwiese auf Fl.Nr. 2454 Gemarkung Hof
- CEF: Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland auf dem Grundstück Fl.Nr. 513 Gemarkung Leimitz
- G1: Errichtung offener Böschungsflächen
- G2: Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen mit begleitenden Krautsäumen an den Straßenböschungen
- G3: Neupflanzung von Großbäumen
- S1: Schutz von Gehölzbeständen im Baubetrieb
- S2: Schutz der Biotopflächen im Baubetrieb
- S3: Schutz der Bachläufe im Baubetrieb
- M1: Minderung der baubedingten Eingriffe
- M2: Festlegung von Zeitfenstern für Baumfällungen und Baufeldräumung
- M3: Einbau von Durchlässen, Tierquerungshilfen und Leitpflanzungen
- M4: Anlage von Überflughilfen und Leitpflanzungen
- M5: Anlage einer Heckenbrücke mit Grünstreifen
- M6: Einbau von Amphibientunneln und Leiteinrichtungen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 BNatSchG. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

2.3.5.4.4 Ausgleichskonzept

Zusammenfassend ist festzustellen, dass - auch nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde (Schreiben vom 19.04.2012) - die Größe und die vorge-sehene Ausgestaltung des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes

einschließlich der Bereitstellung und Gestaltung von Ausgleichsflächen geeignet ist, einen auch der Bedeutung des planfestgestellten Vorhabens angemessenen Ausgleich für die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu schaffen.

Insoweit ist dieses Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht nur geeignet, sondern konkret auch erforderlich, um die sich durch die Ausführung der Straßenbaumaßnahme ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Es gewährleistet, dass die vorhabenbedingten Eingriffe nach ihrer Beendigung nicht zu erheblichen Nachteilen für den Naturhaushalt führen und dass das Landschaftsbild entsprechend seinem regionaltypischen Charakter wiederhergestellt wird. Insgesamt ist damit ein wirksamer Eingriffsausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen.

Für die Ausgleichsmaßnahmen sind auch nur solche Fläche in Betracht gezogen worden, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind, da sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren Zustand als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Dazu wird ein Zustand geschaffen, der den durch das geplante Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zumindest ähnlich ist.

Die für die Kompensation der vorgenommenen Eingriffe vorgesehenen Flächen sind dabei in mehrfacher Hinsicht nicht beliebig disponibel. Zum einen muss der Gesamtzusammenhang der einzelnen Ausgleichsmaßnahme gewahrt bleiben, und zum anderen müssen die vorgesehenen Flächen für die ökologische Aufwertung in der vorgesehenen Form auch geeignet sein.

Dies ist im vorliegenden landschaftspflegerischen Ausgleichskonzept auch sichergestellt, da Art und Umfang der geplanten Maßnahmen u.a. auch mit den zuständigen Naturschutzfachbehörden abgestimmt wurden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen der Eingriffsvermeidung und des Eingriffsausgleiches trägt das planfestgestellte Straßenbauvorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessen Rechnung; die Zurückstellung der Belange von Natur und Landschaft hinter die raumstrukturellen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Interessen sowie die Belange des Immissionsschutzes ist daher gerechtfertigt.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Landwirtschaftlich genutzter Boden wird nur im notwendigen Umfang, vor allem zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, in Anspruch genommen, wie z.B. bei der CEF-Maßnahme auf Fl.Nr. 513 der Gemarkung Leimitz.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das ggf. notwendige Enteignungsrecht. Er behält aber weiterhin die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A Ziffer 5.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.3.6 Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen insgesamt die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Gründe. Aufgrund der oben dargestellten Erwägungen wird die Realisierung der Straßenbaumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserungen des Straßenverkehrs vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

2.4 Zurückgewiesene Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange

2.4.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Den Einwendungen wurde größtenteils durch Festsetzungen im Abschnitt A.5.4 und Reduzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen.

Hinsichtlich der zurückgewiesenen Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen (C.2.2).

Hinsichtlich der grundsätzlichen Einwendungen gegen den Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird auf die Ausführungen unter C.2.3.3 verwiesen.

Aufgrund der Bewertung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die höhere Naturschutzbehörde konnte der Umfang der Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren erheblich reduziert werden. Die Maßnahmen A1, A3 und A5 entfallen. Eine weitere Reduzierung zugunsten der Belange der Landwirtschaft ist nicht mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

Hinsichtlich der Beschattungswirkung durch Pflanzmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C.2.5.2 und C.2.5.5 verwiesen.

2.4.2 Bayerischer Bauernverband

Den Einwendungen wurde teilweise durch Festsetzungen im Abschnitt A.5.4 und Reduzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen.

Hinsichtlich der zurückgewiesenen Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen (C.2.2).

Hinsichtlich der grundsätzlichen Einwendungen gegen den Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird auf die Ausführungen unter C.2.3.3 verwiesen.

Aufgrund der Bewertung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die höhere Naturschutzbehörde konnte der Umfang der Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren erheblich reduziert werden. Eine weitere Reduzierung zugunsten der Belange der Landwirtschaft ist nicht mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

Die Bewertung und der Ausgleich der Minderung des Jagdwertes bleibt einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten.

2.4.3 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Hinsichtlich der zurückgewiesenen Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen (C.2.2).

Hinsichtlich der grundsätzlichen Einwendungen gegen den Eingriff in Natur und Landschaftsbild wird auf die Ausführungen unter C.2.3.4. verwiesen.

Die Einwendungen hinsichtlich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht begründet. Die Unterlage 12.4 (saP) wurde von der höheren Naturschutzbehörde fachlich geprüft. In der Stellungnahme vom 19.04.2012 wird unter Ziffer 4.2 ausdrücklich ausgeführt, dass mit der saP Einverständnis besteht und das Vorhaben bei Beachtung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

2.4.4 Staatliches Bauamt Bayreuth

Die planfestgestellte Straße ist der Kategorie A III zugeordnet. Entsprechend dieser Kategorie wurde gemäß RAS-L eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 70\text{km/h}$ gewählt. An der Einmündung in die St 2192 beträgt die Knotenpunktgeschwindigkeit gemäß RAS-K1 ebenfalls 70 km/h . Die Planung des staatlichen Bauamtes sieht eine Querneigung von $6,5\%$ im Bereich der neuen Anbindung der Umgehung vor. Daraus resultiert eine Steigung der Gradiente der Umgehungsstraße zum Fahrbahnrand der St 2192 (senkrechter Anschluss). Ferner liegt der geplante Fahrbahnrand der St 2192 ca. $1,50\text{ m}$ höher als das derzeitige Gelände. In Anlehnung an den Vorschlag des staatlichen Bauamtes vom 07.07.2010 wurde an der künftigen Einmündung der Umgehung ein nach Richtlinie zulässiger Gradientenknicke von $5,0\%$ angeordnet und im Anschluss die Kuppe mit einem Radius von 600 m ausgerundet. Ferner ist gemäß Festlegung des staatlichen Bauamtes der Tropfen im Einmündungsbereich so zu verlängern, dass dieser bei Anfahrt an die Einmündung rechtzeitig zu erkennen ist. Das wurde bereits in den Planungen im Zuge der Kreuzungsvereinbarung OU Leimitz/St 2192 umgesetzt. Durch zusätzliche Beschilderung wird ferner rechtzeitig auf die Einmündung hingewiesen. Die Steigung von $6,5\%$ vor der Einmündung ist erforderlich, da im weiteren Verlauf der Ortsumgehung Hochspannungsleitungen vorhanden sind, die in ausreichendem Abstand unterquert werden müssen. Die Grenzwerte für die Steigung bei Straßen der Kategorie A und einer Entwurfsgeschwindigkeit von 70 km/h liegt bei $7,0\%$. Die vorgesehene Steigung ist somit im Bereich der zulässigen Planungswerte nach RAS-L.

2.5 Zurückgewiesene Einwendungen von Betroffenen

Aus Gründen des Schutzes von personenbezogenen Daten werden die Betroffenen nicht namentlich benannt. Die anonymisierende Bezeichnung wurde aus den Unterlagen des Antragstellers übernommen. Im Begleitschreiben zum Beschluss wird den Betroffenen mitgeteilt, unter welcher Bezeichnung ihre Einwendungen behandelt wurden.

2.5.1 P6

Eine Verlegung der Einmündung in die St 2192 ist nicht möglich. Die Lage der Einmündung wurde im Rahmen der Planfeststellung der St 2192 verbindlich planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss für die St 2192 ist seit dem 08.07.2011 bestandskräftig. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 76 der Gemarkung Leimitz ist aufgrund des feststehenden Anschlusspunktes an die St 2192 zwingend erforderlich.

Der öffentliche Feld- und Waldweg auf der Fl.Nr. 76 (Bauwerk-Nr. 5.12) wird nach den Grundsätzen der RLW ausgebaut. Eine Verlegung des Weges auf das Grundstück Fl.Nr. 72 der Gemarkung Leimitz ist nicht möglich, da sich der Weg dann im Bereich der Schutzzone S1 (Gehölzbestand) befände. Ferner ist die Anbindung an die neue Umgehung aus topographischen Gründen nur an der vorgesehenen Stelle sinnvoll. Eine Anbindung auf Fl.Nr. 72 oder 73 der Gemarkung Leimitz hätte erhebliche Aufschüttungen zur Folge.

2.5.2 P7

Die öffentlichen Feld- und Waldwege werden nach den Grundsätzen der RLW errichtet bzw. ausgebaut. Eine Ausbaubreite von 6 m auf dem Weg von Leimitz nach Unterhöll zur Ermöglichung von Begegnungsverkehr ist nicht erforderlich, da es sich nicht um einen Haupterschließungsweg im Sinne der RLW handelt. Zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs werden Ausweichstellen geschaffen (A.5.4.5).

Entsprechend der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 19.04.2012 entfällt die Maßnahme A4 auf Grundstück Fl.Nr. 236 der Gemarkung Leimitz. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 414 der Gemarkung Leimitz wird sie auf die Südseite beschränkt. Die Heckenpflanzung erfolgt mit Sträuchern, Bäume sind nicht zulässig. Die Wuchshöhe wird daher gering bleiben. Den Hecken ist ein 5 m breiter Krautsaum vorgelagert. Einwachsende Wurzeln können den Acker nicht erreichen. Zu Nährstoffentzug kann es nicht kommen. Die mögliche Beschattung bleibt ebenfalls äußerst geringfügig. Dem potenziellen Beschattungseffekt stehen positive Effekte wie Schutz vor Erosion und Förderung der Nützlinge gegenüber.

Die Maßnahme A1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 259 der Gemarkung Leimitz entfällt aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde.

Eine Übertragung der Unterhaltslast für den Leimitzbach auf die Stadt Hof im Rahmen dieses Beschlusses ist aus mehreren Gründen nicht erforderlich. Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 05.03.2012 und der ergänzenden Stellungnahme vom 03.07.2013 ist bei Beachtung der Festsetzungen im Bereich A.5.1 nicht mit einem erhöhten Gewässerunterhaltungsaufwand zu rechnen. Darüber hinaus handelt es sich beim Leimitzbach um ein Gewässer III. Ordnung. Nach Art. 22 Abs. 1 Ziffer 3 BayWG obliegt die Unterhaltung daher ohnehin der Stadt Hof. Diese kann die Unterhaltungskosten zwar gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 BayWG auf die Gewässereigentümer umlegen, nach Art. 26 Abs. 3 BayWG jedoch dann nicht, wenn die Mehrkosten der Unterhaltung durch von der Stadt Hof betriebene Anlagen verursacht werden. Die Nebenbestimmung unter A.5.1.25 hat daher allein deklaratorischen Charakter.

2.5.3 P8

Hinsichtlich der zurückgewiesenen Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen (C.2.2).

Die Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 568 und 79 der Gemarkung Leimitz sind zur Realisierung der Vorzugsvariante zwingend erforderlich um eine stetige Linienführung beibehalten zu können. Bewirtschaftungsschwernisse durch die Zerschneidung sind im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen bzw. ggf. in einem Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu ermitteln und auszugleichen. Bei nicht wirtschaftlich nutzbaren Restflächen kommt auch ein Übernahmeanspruch hinsichtlich dieser Restflächen gegenüber der Stadt Hof in Betracht. Ebenso besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Grunderwerbs kleinere Restgrundstücke zu größeren und wirtschaftlich nutzbaren Einheiten zusammenzufassen.

2.5.4 P9

Hinsichtlich der zurückgewiesenen Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen (C.2.2).

Die Inanspruchnahme von Teilflächen aus dem Grundstück Fl.Nr.16 der Gemarkung Leimitz ist zur Realisierung der Vorzugsvariante zwingend erforderlich. Die Erschließung des Restgrundstücks ist durch die Auflage unter A.5.7.3 gesichert. Damit ist den Belangen der Einwenderin weitestgehend Rechnung getragen worden. Inwiefern zusätzlich eine Entschädigung für Mehrwege zu gewähren ist, ist im nachfolgenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Bewirtschaftungerschwernisse durch die Zerschneidung sind im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen bzw. ggf. in einem Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu ermitteln und auszugleichen.

2.5.5 P10

Den Belangen wird mit der Aufnahme der Nebenbestimmung unter Ziffer A.5.7.1 Rechnung getragen. Hinsichtlich der zurückgewiesenen Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen (C.2.2).

Bei der Maßnahme G2 handelt es sich um eine Gestaltungsmaßnahme, die unter anderem zur landschaftlichen Einbindung des Straßenkörpers sowie zur Wiederherstellung des Biotopverbundes unbedingt erforderlich ist. Es handelt sich um eine lockere Gehölzpflanzung direkt an der Straße. Zu einer nennenswerten Beschattungswirkung kann es nicht kommen. Die Sichtverhältnisse wurden durch die Berücksichtigung von Sichtdreiecken an den Einmündungen ausreichend beachtet.

2.5.6 P11

Hinsichtlich der zurückgewiesenen Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen (C.2.2).

2.5.7 P12

Zur Forderung nach einer Ausbaubreite von 6 m für den öffentlichen Feld- und Waldweg von Leimitz nach Unterhöll und hinsichtlich des Antrages auf Übertragung des Gewässerunterhalts auf die Stadt Hof wird auf die Ausführungen unter C.2.5.2 verwiesen.

Entsprechend der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde entfällt die Maßnahme A4.

Zur Einwendung gegen die Maßnahme G2 wird auf die Ausführungen unter C.2.5.5 verwiesen.

Hinsichtlich der zurückgewiesenen Forderung nach Realisierung einer Alternativtrasse wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen (C.2.2).

Die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 83 der Gemarkung Leimitz wird durch die gegenständliche Straßenbaumaßnahme nicht verändert. Die Unterbrechung des öffentlichen Feld- und Waldweges auf Fl.Nr. 73 der Gemarkung Leimitz wird durch die neue Querung der Ortsteilumgehungsstraße ausgeglichen.

3 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der Maßnahme dient dem öffentlichen Wohl. Die Belange, die für den Bau der Ortsumgehung von Leimitz und Haidt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden Belange, die in erster Linie aus dem Bereich des Naturschutzes und der Land- und Forstwirtschaft stammen. Diese können jedoch durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte löst. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet. Unter Beachtung aller Umstände drängt sich keine Alternative auf, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber dem plangeständigen Vorhaben vorzugswürdig wäre.

4 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 KG. Die Stadt Hof ist von der Zahlung einer Gebühr befreit, die Auslagen sind jedoch zu erstatten (Art. 4 Satz 1 Nr. 2, Art. 10 Abs. 1 KG). Die Auslagen sind angefallen für die erforderlichen Zustellungen mittels Übergabeeinschreiben (90,00 €), für Reisekosten anlässlich des Erörterungstermins am 27.03.2013 (36,00 €) sowie für die vom Wasserwirtschaftsamt Hof im Verfahren abgegebene Stellungnahme (340,00 €).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage zum

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Die unter Teil A Nr. 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen können bei der Stadt Hof (Stadtbauamt) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch eingesehen werden.

Die Unterlagen und eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden darüber hinaus bei der Stadt Hof und bei der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort dieser Auslegung hat allerdings keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist, soweit der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.

Witton
Oberregierungsrätin